

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

Nachtrag 4

zum

EUR 2.000.000.000

BASISPROSPEKT

zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden

Dieser Nachtrag (der "Nachtrag") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16(1) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist (Prospektrichtlinie) und § 6 Kapitalmarktgesetz ("KMG"), dar und ergänzt den Prospekt der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "Emittentin") vom 16.09.2010 zum "EUR 2.000.000.000 Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden" (der "Original Basisprospekt"), den 1. Nachtrag vom 20.12.2010, den 2. Nachtrag vom 25.03.2011 und den 3. Nachtrag vom 13.04.2011 (der 1. Nachtrag, der 2. Nachtrag und der 3. Nachtrag zusammen mit dem Original Basisprospekt, der "Basisprospekt") und sollte gemeinsam mit dem Basisprospekt gelesen werden.

Der Original Basisprospekt (FMA Job Nr. 2010 - 0354) wurde am 16.9.2010, der 1. Nachtrag wurde am 20.12.2010, der 2. Nachtrag wurde am 29.03.2011 und der 3. Nachtrag wurde am 13.04.2011 von der österreichischen Finanzmarktaufsicht (die "FMA") gebilligt. Der Original Basisprospekt, der 1. Nachtrag, der 2. Nachtrag und der 3. Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin, Kolingasse 14-16, 1090 Wien, und im Internet auf www.volksbank.com/prospekt kostenlos zur Verfügung.

Der Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als gemäß KMG für die Billigung zuständiger Behörde zur Billigung eingereicht und bei der bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft eingerichteten Meldestelle gemäß den Bestimmungen des KMG hinterlegt. Dieser Nachtrag wurde ferner bei der Wiener Börse hinterlegt, an welcher unter dem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel und im Geregelten Freiverkehr zugelassen sind.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Der Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Divergenzen bestehen zwischen a) Angaben in diesem Nachtrag und b) Angaben im Basisprospekt oder durch Verweis auf diesen gehen die Angaben in a) vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die den Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, das Recht ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, wenn diese Zusage nach dem Eintritt eines Umstandes, einer Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit im Sinne des aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages gegeben wurde. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz; BGBl 1979/140 idgF), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Prospektnachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 KMG).

Dieser Nachtrag wurde von der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gem § 8a Abs 1 KMG.

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

Dieser Nachtrag stellt weder ein Anbot noch eine Aufforderung zum Anbot, Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu erwerben dar.

Wichtige neue Umstände

Wichtige neue Umstände im Sinne des § 6 Abs 1 KMG sind in Bezug auf die im Original Basisprospekt enthaltenen Angaben eingetreten und können die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen. Daher werden folgende Änderungen/Nachträge im Original Basisprospekt vorgenommen:

1. Am 15. April 2011 veröffentlichte die Emittentin eine ad-hoc Mitteilung betreffend ihre weitere Geschäftsstrategie.

Der folgende Absatz wird am Ende des Kapitels „Angaben zur Emittentin – Geschäftsgeschichte – und Entwicklung der Emittentin – Aktuelle Entwicklungen – Umstrukturierungsmaßnahmen“ auf Seite 36 des Original Basisprospektes eingefügt.

„In der Hauptversammlung der ÖVAG am 19.05.2011 ist geplant, die Abspaltung des Bankbetriebs der ÖVAG an die Investkredit Bank AG zu beschließen. Der Spaltungs- und Übernahmevertrag sieht vor, dass die ÖVAG als übertragende Gesellschaft ihren Bankbetrieb, wie im Spaltungs- und Übernahmevertrag im Einzelnen beschrieben, im Weg der Gesamtrechtsnachfolge durch Abspaltung auf die Investkredit Bank AG als übernehmende Gesellschaft überträgt. Dabei wird auch das restliche Bundes-Partizipationskapital im Ausmaß von EUR 700 Mio an die Investkredit Bank AG übertragen. Der Firmenname der dann vereinten Bank soll auf „Österreichische Volksbanken-AG“ geändert werden. Die Übernahmedokumentation steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften sowie der Bewilligung der FMA. Die Abspaltung wird mit Eintragung in das Firmenbuch rechtswirksam. Der wahrscheinliche Zeitpunkt der Eintragung ist im 2. Halbjahr 2011. Zur Offenlegung der nach dem Spaltungsgesetz erforderlichen Spaltungsunterlagen wird eine gesonderte Bekanntmachung gemäß Spaltungsgesetz ergehen. Die Kernaktionäre der ÖVAG haben am 15. April 2011 weiters die Grundsatzentscheidung getroffen, im Jahr 2011 einen Teil des Partizipationskapitals der Republik Österreich in Höhe von EUR 300 Mio. vom Bund zu erwerben, vorbehaltlich der Zustimmung der Organe im Mai 2011.“

2. Am 18.4.2011 veröffentlichte die Emittentin ihre Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2010.

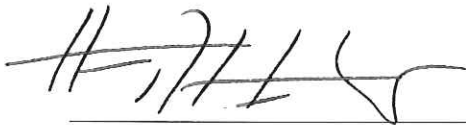
Der geprüfte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 wird hiermit per Verweis in den Original Basisprospekt eingefügt (Seiten 96 bis 191 des Konzernberichtes).

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NO 809/2004 DER KOMMISSION
VOM 29. APRIL 2004**

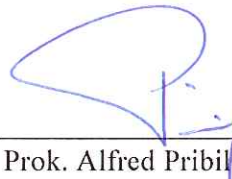
Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Wien, 18. April 2011

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
als Emittentin



Prok. Heimo Rottensteiner



Prok. Alfred Pribil